Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze des Marktes Au i. d. Hallertau (Kinderspielplatzsatzung)

Aufgrund von Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Au i. d. Hallertau folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Au i. d. Hallertau stellt Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtung zur Verfügung deren Benutzung der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens dienen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten nachfolgende Regelungen für Kinderspielplätze auch für Bolz-/ und Skaterplätze des Marktes Au i. d. Hallertau.
- (3) Die Marktverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern im Alter bis zu 12 Jahren gestattet. Die Altersbeschränkung gilt nicht für behinderte Kinder. Dabei ist gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich; insbesondere haben ältere Benutzer auf jüngere Rücksicht zu nehmen. Erwachsene und ältere Jugendliche haben als Aufsichtsperson spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen. Die Altersbeschränkung für die Nutzung des Skaterplatzes wird durch Anschlag am Skaterplatz festgelegt und bekannt gemacht.
- (2) Kinder unter drei Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 14 Jahren gestattet.
- (3) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (4) Bei extremen Witterungseinflüssen, insbesondere durch Schnee und Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze ganz oder teilweise geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung von Kinderspielplätzen wird auf den Plätzen durch Aushang verfügt. Absehbare längere Schließungen können zusätzlich öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden vom Markt Au i. d. Hallertau festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am jeweiligen Kinderspiel- und Bolzplatz bekannt gemacht.

(2) Die Besucher haben den Kinderspielplatz rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten zu verlassen.

§ 5 Verhalten auf den Kinderspielplätzen

- (1) Alle Benutzer haben sich auf den Kinderspielplätzen so zu verhalten, dass Störungen und Belästigungen anderer möglichst vermieden werden, die Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden und ein ordnungsgemäßer Betrieb des Kinderspielplatzes gewährleistet ist.
- (2) Auf den Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:
 - der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen;
 - 2. das Mitbringen und Freilaufenlassen von Hunden und sonstigen Tieren;
 - 3. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen;
 - 4. das Errichten von offenen Feuerstellen außerhalb ausgewiesener Grillplätze;
 - 5. die Verwendung von Musikgeräten oder Instrumenten in störender Lautstärke;
 - das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen insbesondere Werbeeinrichtungen und Plakate;
 - 7. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken;
 - 8. der Gebrauch von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten;
 - 9. das Befahren der Kinderspielplätze außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen:
 - 10. Ballspiele aller Art außer auf besonders ausgewiesenen Bereichen und auf Bolzplätzen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Kinderspielplätze geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzer bzw. von deren Erziehungsberechtigten, die die gebotene Achtsamkeit und Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise des Marktes Au i. d. Hallertau zu beachten haben.
- (2) Der Markt Au i. d. Hallertau haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kinderspielplätze ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich dem Markt Au i. d. Hallertau zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Au i. d. Hallertau nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 7 Anordnungen

Den zur Einhaltung der Vorgaben des § 5 sowie den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Kinderspielplätzen ergehenden Anordnungen von Marktbediensteten ist von allen Besuchern unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Platzverweise und Platzverbote

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt oder aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann von dem Markt Au i. d. Hallertau bzw. von einer ihr beauftragten Aufsichtsperson vom Kinderspielplatz verwiesen werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Platzverbote, durch die das Betreten der Kinderspielplätze ganz oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden kann.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- 1. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Kinderspielplatz in § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt.
- 2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 alkoholische Getränke zu sich nimmt oder raucht;
- 3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Hunde mitbringt und frei umherlaufen lässt;
- 4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 zeltet, Wohnwagen aufstellt oder nächtigt;
- 5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 offenen Feuerstellen errichtet;
- 6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Musikgeräte in störender Lautstärke verwendet;
- 7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 unbefugte Gegenstände aufstellt;
- 8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Waren verkauft;
- 9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte gebraucht;
- 10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Kinderspielplätze befährt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze der Kinderspielplätze des Marktes Au i. d. Hallertau vom 06.07.1977 außer Kraft.

Au i. d. Hallertau, 16.06.2021

Markt Au i. d. Hallertau

Sailer

Erster Bürgermeister

Anlage

Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze des Marktes Au i. d. Hallertau

Unter Bezugnahme auf die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze vom 16.06.2021 unterhält der Markt Au i. d. Hallertau nachfolgende öffentliche Kinderspielplätze und Bolzplätze:

Bereich 1 - Au i. d. Hallertau

Lfd. Nr.	Lage
1.1	DrStiegler-Straße
1.2	BgmKiefer-Straße
1.3	Rohregger Weg
1.4	Am Hopfenhang
1.5	Am Klosterberg
1.6	Jahnstraße
1.7	Bolzplatz: Jahnstraße, Josef-Eberwein- Straße
1.8	Skaterplatz: Hochfeldstraße (hinter der Feuerwehr bei Firma Artis)

Bereich 2 - Reichertshausen

Lfd. Nr.	Lage
2.1	Willertshauser Straße (beim Bürgerhaus)

Bereich 3 - Osterwaal

Lfd. Nr.	Lage	
3.1	Spielplatz und Bolzplatz: Am Anger	

Bereich 4 - Haslach

Lfd. Nr.	Lage
4.1	Haslach (linker Hand der Kirchenstraße)

Bereich 5 - Dellnhausen

Lfd. Nr.	Lage	
5.1	Bolzplatz: Delinhauser Straße	

Au i. d. Hallertau, 16.06.2021

Markt Au i. d. Hallertau

Sailer \(\)
Erster Bürgermeister